
Beschluss Nr. 2024-5 | Signatur 0.0.1.3 | Geschäft 2022-0936

Überarbeitung Spesenreglement, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2020-271 vom 10. November 2020 hat der Gemeinderat das aktuell gültige Spesenreglement der Politischen Gemeinde Rafz genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. In den vergangenen drei Jahren wurden Erfahrungen mit dem neuen Spesenreglement gesammelt. Es zeigt sich, dass in einzelnen Punkten Anpassungs- und Klärungsbedarf vorhanden ist. Aus diesem Grund soll das Reglement einer leichten Überarbeitung, einer Teilrevision unterzogen werden.

Der Gemeindeschreiber hat den Entwurf einer überarbeiteten Version im Überarbeitungsmodus vorbereitet. Die relevanten Anpassungen werden nachfolgend erläutert.

Relevante Anpassungen

Präzisierung des Spesenbegriffs (Art. 2)

Spesen sind Ausgaben, die einem Mitarbeitenden für die Ausführung der Arbeit angefallen sind. Davon abzugrenzen sind Auslagen. Bei diesen haben Mitarbeitende Ausgaben für die Gemeindeverwaltung getätigt, z. B. spezielles Büromaterial, Trauerkarten, Software, aber auch Ausgaben für Einladungen, Anlässe usw.

Präzisierungen und Anpassungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln (Art. 5)

Bisher wurden innerhalb des Kantons Zürich nur die Kosten eines Billetts 2. Klasse übernommen. Für die Mitarbeitenden und Behördenmitglieder stehen zwei Abonnemente des ZVV zur Verfügung. Diese können für geschäftliche Zwecke genutzt werden. Sind beide Abonnemente bereits belegt, muss ein reguläres Billett erworben werden. Dies soll künftig auch ein Billett 1. Klasse sein, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Sofern jemand ein privates Abonnement (z. B. GA, Halbtax etc.) hat, werden bereits heute die Kosten eines vollen Billetts vergütet. Es fehlte eine Regelung, bis zu welchem Betrag das gilt. Dies wurde ergänzt.

Jahrespauschalen für dienstliche Fahrten mit privatem Fahrzeug (Art. 6)

Durch die Reorganisation der Abteilung Immobilien sind die Jahrespauschalen der betreffenden Mitarbeitenden zu ändern. Neu sollen auch die Hauswartinnen und Hauswarte eine jährliche Pauschale für dienstliche Fahrten erhalten, weil sie häufig in verschiedenen Gebäuden und Anlagen tätig sind. Eine Abrechnung pro gefahrenen Kilometer wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Regelung für die Nutzung privater Mobiltelefone (Art. 16)

Bisher war die Regelung so, dass den Mitarbeitenden, die geschäftlich auf die Nutzung eines Mobiltelefons angewiesen sind, die geeigneten Mittel seitens des Betriebs zur Nutzung des privaten Mobiltelefons zur Verfügung gestellt bekommen haben. Sie erhielten für diese Art der geschäftlichen Nutzung ihres privaten Mobiltelefons keine Entschädigung. Dies konnte beispielsweise eine Telefonie-App sein, mit der auch telefoniert werden kann, oder aber Apps für die Sicherstellung des Zugangs zu den Informationsmitteln durch Zweifaktor-Authentifizierung (Swiss Cloud Cockpit).

Mitarbeitenden, die geschäftlich auf ein Mobiltelefon angewiesen sind und vom Betrieb keine geeigneten Mittel zu dessen Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen haben, erhielten eine pauschale Vergütung von Fr. 30.-- pro Monat (bei einem Arbeitspensum von 100 %).

Die Lösung mit der Telefonie-App hat sich nicht bewährt. Einerseits funktioniert sie nur, wenn eine gute Datenverbindung vorhanden ist. Andererseits kann die App ausgeschaltet werden, womit eine telefonische Erreichbarkeit nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen Mitarbeitenden, die geschäftlich auf die Nutzung eines Mobiltelefons angewiesen sind, erhielten deshalb entweder ein Gerät zur Verfügung gestellt oder eine Pauschale ausgerichtet. Auf die Nutzung eines Mobiltelefons angewiesen ist, wer ausserhalb der Büroöffnungszeiten telefonisch erreichbar sein muss. Dies waren bisher folgende Personen:

Mit Pauschale:

- Gemeindeschreiber/in
- Abteilungsleitung Sicherheit/Stv. Gemeindeschreiber/in
- Abteilungsleitung Immobilien
- Leiter/in Werkbetrieb
- Werkmitarbeitende inkl. Brunnenmeister/in
- Jugendarbeiter/in
- Asylbetreuer/in
- Feuerpolizist/in
- Schulleiter/innen

Mit Geräten der Gemeinde:

- Leiter/in Unterhalt Immobilien
- Hauswartinnen und Hauswarte
- Reinigungsmitarbeitende mit einem Pensum von 100 %

Der Kanton hat seine Regelung betreffend Nutzung und Vergütung von privaten Smartphones am 11. Februar 2022 angepasst. Private Smartphones werden als festen Bestandteil des neuen digitalen Arbeitsplatzes genutzt. Diejenigen Mitarbeitenden, welche die Management-Lösung des Amts für Informatik installieren, erhalten eine monatliche Vergütung von Fr. 26.50, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Die Nutzung der Management-Lösung ist nicht zwingend. Mitarbeitende, die das eigene Gerät nur für die Zweifaktor-Authentifizierung nutzen, erhalten keine Entschädigung. Der Kanton unterscheidet somit auch zwischen einer vollwertigen geschäftlichen Nutzung und einer nur untergeordneten Nutzung. Eine solche Regelung soll sinngemäss auch für die Gemeinde Rafz übernommen werden.

An der pauschalen Entschädigung von Fr. 30.-- für die geschäftliche Nutzung privater Mobiltelefone wird festgehalten. Sie erfolgt in der Regel wie bisher abhängig vom Pensum, wobei der/die Gemeindeschreiber/in bei bestimmten Personen einen vollen Ansatz gewähren kann, auch bei reduzierten Pensum. Der Personenkreis mit Anspruch auf eine Vergütung bleibt zudem gleich wie bisher.

Regelung für die Nutzung privater IT-Geräte (Art. 17)

In der Regel werden den Mitarbeitenden Informatikmittel der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dazu zählt auch Hardware wie PC's, Laptops oder Tablets. Alle Mitarbeitenden können über eine Cloud-Lösung der OBT auf die Applikationen der Gemeinde zugreifen. Dazu ist keine Hardware der Gemeinde nötig. In speziellen Fällen ist es daher praktikabler, dass Mitarbeitende mit ihren eigenen Geräten arbeiten. Dies gilt beispielsweise für die beiden Mitarbeitenden der Jugendarbeit. Analog der Regelung bei den Behördenmitgliedern soll diesen künftig für die Nutzung ihrer privaten Geräte ebenfalls eine Pauschale ausgerichtet werden.

Kleinere sprachliche Präzisierungen

An verschiedenen Stellen im Reglement werden zur besseren Lesbarkeit sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Zudem soll nur noch der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin die Kompetenz haben, über bestimmte Ausgaben zu entscheiden (Pauschalvergütungen, Auslagen für auswärtige Essen usw.). Dies vereinfacht eine einheitliche Anwendung der geltenden Regelungen. Bisher waren für gewisse Ausgaben auch die Abteilungsleitenden zuständig.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist gestützt auf Art. 25 Ziff. 6 der Gemeindeordnung befugt, über Gegenstände zu beschliessen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Gemäss Art. 7 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung vom 4. Dezember 2017 werden den Behördenmitgliedern, den Mitgliedern in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie den nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären die in Ausübung ihrer Amtstätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Für das Gemeindepersonal gilt das kantonale Personalrecht. Dort ist der Ersatz der dienstlichen Auslagen in den §§ 64 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) geregelt.

Mit dem Erlass eines eigenen Spesenreglements konkretisiert der Gemeinderat die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Die Überarbeitung des bisherigen, in einzelnen Punkten veralteten Spesenreglements ist zweckmässig und kann somit vom Gemeinderat genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das überarbeitete Spesenreglement der Politischen Gemeinde Rafz wird im Sinne der genannten Erläuterungen genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses und der Nachführung der Rechtssammlung auf der Website beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Mitteilung an:
 - Gemeindeschreiber Manfred Hohl, zur Information des Personals (per E-Mail)
 - Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller, zur Weiterleitung an die Schulpflege (per E-Mail)
 - Leiterin Soziales und Gesundheit Olivia Wanner, zur Weiterleitung an die Sozialbehörde (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber